

Druckfehler in den Lebensmittelkarten

1. Die Kinderkarte IV A für April (weiße Farbe) enthält einen Druckfehler, der in der zusammenhängenden Anordnung der Abschnitte ohne weiteres auffällt; der zweite Kleinabschnitt in der obersten Reihe links vom Kontrollabschnitt weist irrtümlich die Zahl „50 g“ auf; die Zahl lautet richtig „5 g“.

Der oben beschriebene Abschnitt ist den Verbrauchern, Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten, Betriebsküchen usw. ausschließlich mit 5 g Fett zu bewerten.

Die Kinderkarten IV A, IV B und IV C für April 1946 enthalten überhaupt keine 50-g-Abschnitte Fett. Die 50-g-Abschnitte der April-Lebensmittelkarten der Gruppe II, der Gruppe III und der Gruppe V unterscheiden sich in Größe und Druckart (Fettdruck der Gewichtsmenge) so auffällig von den Fehldruckabschnitten der Karte IV A, daß ein Irrtum ausgeschlossen ist.

2. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der

Strafverfolgung nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 aus.

Berlin, den 30. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

I. V.: Dr. Düring

Az. Ern II, 3

Bohnenkaffee statt Kaffee-*—

Der Abschnitt „100 g Kaffee-Ersatz“ sämtlicher Berliner April-Lebensmittelkarten wird mit 50 g Bohnenkaffee beliefert.

Berlin, den 30. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

I. V.: Dr. Düring

Az. Ern II, 4

Verkehr

Verordnung über die Bewirtschaftung von Mineralölprodukten

§ 1

Kraftstoff, Mineralöle und technische Fette aller Art sind unter Bewirtschaftung der Kraftstoff- und Mineralölstelle gestellt. Der freie Verkauf von Kraft- und Schmierstoffen ist den Produzenten, Händlern und Verbrauchern untersagt.

Die Abgabe bzw. der Vertrieb und der Bezug ist nur mit Genehmigung der Kraftstoff- und Mineralölstelle beim Magistrat der Stadt Berlin, Parochialstr. 1—3, und in der von dieser Stelle genehmigten Sorte und Menge gestattet.

§ 2

Hersteller, Händler und Verbraucher sowie die noch zur Zeit nicht in Betrieb befindlichen Industrie- und Handelsfirmen, Garagen und Tankstellen sind verpflichtet, ihre Bestände jeweils unverzüglich dem Magistrat der Stadt Berlin, Kraftstoff- und Mineralölstelle, Parochialstr. 1—3, nach Sorten getrennt, möglichst mit Angabe der Viskosität, zu melden.

Ausgenommen von dieser Meldung sind die Mengen, die aus einer bezugsberechtigten Lieferung des Magistrats stammen.

§ 3

Die Bewirtschaftung erstreckt sich auf alle Mineralöle, insbesondere:

1. Kraftstoffe:

- Autobenzin
- Dieselmotorkraftstoff
- Rohöl
- Petroleum und petroleumhaltige Treibstoffe
- Benzol und Homologen
- Methanol
- Treibgas
- Heiz- und Bunkeröl (Braun- und Steinkohlenteeröl)

2. Benzine technischer Art (nach Siedegrenzen geordnet)

3. Schmierstoffe

- Spindelöle (Dest, Raff.)
- Maschinenöle (Dest., Raff.)
- Heißdampf- und Satttdampf-Zylinderöle (geordnet nach Flpkt. bis 285° und darüber)
- Motorenöle (Autoöl einschl. Brightstock)
- Getriebeöle
- Kompressorenöle
- Turbinenöle
- dunkle Schmieröle und Extraktöle
- Transformatoren- und Schalteröle
- Metall-Bearbeitungsöle (Schneid- und Bohröle, Härteöle)
- Paraff. liquid, nach DAB VI und DAB IV
- sämtliche Weißöle, kosmetischer, pharm, und technischer Art
- Vaseline (techn.)
- Vaseline gelb und weiß
- sonstige Schmieröle
- Altöle
- Kabel-Isolieröle

4. Fette

- Staufferfette
- Spezialfette (Wasserpumpenfett, Wälzlager- und Kugellagerfette, Heißwalzenfette usw.)
- Wagenfette
- sonstige Schmierfette

§ 4

Die Kraftstoff- und Mineralölstelle ist berechtigt, über die gemeldeten Bestände zu verfügen.